



GEMEINDE **GOLDACH**



# Schulordnung

erlassen am                    27. August 2002  
in Vollzug seit                1. Januar 2003

Wo in dieser Schulordnung die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für die weibliche Form.

## Schulordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 36 der Gemeindeordnung der Gemeinde Goldach vom 25. März 2002 folgende Schulordnung:

### I. Grundlagen

- Zweck und Geltungsbereich  
Art. 1  
Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.  
Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.
- Schulangebot  
Art. 2  
Das Schulangebot richtet sich nach Art. 33 der Gemeindeordnung.
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden  
Art. 3  
Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Korporationen oder Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.  
Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.  
Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.
- Schulanlagen  
Art. 4  
Die Schulanlagen, insbesondere Turnhallen, Aula und Schulküchen, stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Der Schulbetrieb hat Priorität. Die ausserschulische Nutzung wird in einem Reglement geregelt.
- Geleitete Schule  
Art. 5  
Die Schulkreise werden als teilautonome Schulen geführt. Jeder Schulkreis wird von einem Schulleiter betreut.

### II. Behörden

#### 1. Gemeinderat

- Zuständigkeit  
Art. 6  
Der Gemeinderat ist zuständig für:  
a) Bau und den Unterhalt der Schulbauten und -anlagen  
b) Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der Schule zu Handen der Bürgerschaft
- Aufgaben  
Art. 7  
Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 27 der Gemeindeordnung.  
Der Gemeinderat setzt jährlich die Lohnsumme für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest, die nach Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde angestellt sind.  
Bei der Wahl des Schulsekretärs, der Hauswarte der Schulanlagen sowie des Erziehungs- und Jugendberaters werden Vertreter der Schule beigezogen.

## 2. Schulrat

|                   |   |
|-------------------|---|
| Zuständigkeit     | <p><u>Art. 8</u><br/>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Gemeinde Goldach.</p> <p>Er setzt die mit dem Gemeinderat vereinbarten Ziele um. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen.</p> <p>Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Schüler erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.</p>  |
| Aufgaben          | <p><u>Art. 9</u><br/>Die Aufgaben des Schulrates richten sich nach Art. 35 der Gemeindeordnung.</p> <p>Für die Mitarbeiter unter seiner Führung, die nach der Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde angestellt sind, legt der Schulrat die Einzellöhne im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Lohnsumme fest.</p> <p>Bei der Wahl der Schulleiter steht der Lehrerschaft ein Vorschlagsrecht zu.</p>  |
| Schulorganisation | <p><u>Art. 10</u><br/>Der Schulrat regelt die Organisation der Schule. Insbesondere sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Bewilligung und Überwachung von Schulkonzepten mit Controlling;</li><li>Antrag an den Gemeinderat zur Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen;</li><li>Führung und Qualifikation der Lehrkräfte und Entscheid über Besoldungserhöhung;</li><li>Erlass schulinterner Reglemente und Weisungen;</li><li>Definition der Aufgaben und Kompetenzen der Schulleiter.</li><li>Führung des Personals der Schulverwaltung</li><li>Führung des Hauswartinpersonals</li><li>Führung des Erziehungs- und Jugendberaters.</li><li>Mitarbeit bei der Personalevaluation für Schulsekretär, Hauswartin, Erziehungs- und Jugendberater</li></ol> |
| Finanzen          | <p><u>Art. 11</u><br/>Der Schulrat berät den Voranschlag und die Rechnung der Schule zuhanden des Gemeinderates.<br/>Er führt die Schule innerhalb des genehmigten Budgetrahmens in eigener Kompetenz.</p> <p>Er stellt Antrag auf Nachtragskredite.</p>  |
| Planung           | <p><u>Art. 12</u><br/>Der Schulrat ist für die planerischen Aufgaben im Schulbereich zuständig. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Prognosen über die Schülerzahlen;</li><li>Festlegen der Klassen- und Stellenzahlen;</li><li>Erarbeitung schulisch-pädagogischer Konzepte;</li><li>Zuteilung der Schüler zu den Schulhäusern;</li><li>Schulraumplanung;</li><li>EDV-Planung für die Schule.</li></ol>  |

Weitere Aufgaben Art. 13  
Der Schulrat erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

Geschäftsreglement Art. 14  
Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an das Präsidium oder an einzelne Mitglieder des Schulrates, an die Schulverwaltung, die Schulleiter oder an Dritte übertragen.

### 3. Ausschüsse, Kommissionen und Delegationen

Ausschüsse und Kommissionen Art. 15  
Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Kommissionen.

a) Wahl Er wählt deren Mitglieder und Vorsitzende.

b) Vorsitz Art. 16  
Die Ausschüsse und Kommissionen des Schulrates werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.

c) Zusammensetzung Art. 17  
Die Ausschüsse und Kommissionen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, den Schulleitern, den Lehrern und evtl. weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater oder Eltern beigezogen werden.

In den Kommissionen ist der Schulrat in der Regel mindestens mit einem Mitglied vertreten.

d) Organisation Art. 18  
Der Schulrat regelt Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse und Kommissionen.

Delegationen Art. 19  
Der Schulrat wählt die Delegierten in Organe zur Leitung vertraglich vereinbarten Institutionen.

### **III. Schulleitung**

Zuständigkeit Art. 20  
Die Schulleiter sind für den Schulbetrieb in ihren Schulkreisen verantwortlich. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrkräften und Behörden.

Bei Schulleitungsteams trägt der vom Schulrat gewählte Schulleiter die Hauptverantwortung gegenüber Eltern und Behörden.

Aufgaben und Kompetenzen Art. 21  
Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden im Konzept Geleitete Schule geregelt.

Schulleitersitzung Art. 22  
Alle Schulleiter bilden die Schulleitersitzung, welche durch den Schulleiterpräsidenten geführt wird.

Das Konzept Geleitete Schule legt die Kompetenzen der Schulleitersitzung fest.

Der Schulleiterpräsident nimmt an den Schulratsitzungen mit beratender Stimme teil.

#### IV. Schulverwaltung

Zuständigkeit Art. 23  
Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der Gemeinde Goldach, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

Der Schulrat weist ihr Aufgaben und Kompetenzen zu.

#### V. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn Art. 24  
Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 27. August 2002

**GEMEINDERAT GOLDACH**

Thomas Würth  
Gemeindepräsident

Richard Falk  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt während der Zeit vom 4. Oktober 2002 bis 3. Dezember 2002.

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 10. Dezember 2002

Für das  
**ERZIEHUNGSDEPARTEMENT**  
Der Leiter des Rechtsdienstes:

Fürsprecher Jürg Raschle